Öffentlichen Auslegung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 52 BayNatSchG des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) im Gebiet der Stadt Schwabach

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Nachbargemeinden	
Gemeinde Kammerstein (29.07.2026)	
die Gemeinde Kammerstein erhebt keine Einwände gegen die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII im Gebiet der Stadt Schwabach.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (18.08.2026)	
zu o.g. Änderung des Landschaftsschutzgebiets wird wie folgt Stellung genommen: Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII der Stadt Schwabach. Bereich Forsten: Der vorgelegte Entwurf zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII folgt den Abstimmungen zwischen der Stadt Schwabach und der Unteren Forstbehörde zum Flächentausch im Bereich des Gewerbeparks West an der Nördlinger Straße. Der Tausch sichert – zusammen mit der Aufforstungsfläche auf Fl.-Nr. 444, Gemarkung Gustenfelden - den Erhalt der Bannwaldfläche. Aus forstlicher Sicht besteht mit dem o.g. Änderungsentwurf Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Autobahndirektion Nordbayern (07.08.2026)	
Über die Autobahn GmbH des Bundes wurden wir von Ihrer Beteiligung dieser als Träger öffentlicher Belange in oben genannten Vorhaben informiert. Wir wurden hier bisher nicht beteiligt. Um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme zum Vorhaben und Bitten zukünftig um Berücksichtigung bei der Beteiligung. Für das Vorhaben ergeben sich folgende allgemeine Hinweise, die generell zu beachten sind und nicht entgegenstehen dürfen: Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Bebauungen/Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen), zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen. Bei Raststätten sind die Durchfahrgassen als Anknüpfungspunkt für die Abstandsbemessung heranzuziehen, wenn sie der Verbindung der Auf- und Abfahrten der Autobahn und somit dem Autobahnverkehr selbst dienen. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Es erfolgt eine Weiterleitung der Stellungnahme an das Stadtplanungsamt zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (also 0-100 m) und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu (hier 0-40 Meter), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auch bei Wegen, Stellflächen, unterirdische Leitungen etc. handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die einer Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Gemäß § 9 Abs. 5 FStrG tritt bei baulichen Anlagen, die im Sinne des § 9 Abs. 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und - ggf. allein durch ihr Gewicht - mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage. Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Nordbayern wurde im Verfahren selbst beteiligt, so dass hier nur darauf hingewiesen wird, dass die Ergebnisse der Stellungnahme von der Autobahn GmbH des Bundes zu beachten sind. Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich per E-Mail. Ein separater Versand per Post ist nicht vorgesehen. Bitte richten Sie sämtlichen Schriftverkehr an folgendes Mailpostfach: anbau@fba.bund.de.	
Bayerischer Bauernverband Roth-Schwabach (28.07.2026)	
Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Beteiligung an der Öffentlichen Auslegung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet VIII im Gebiet der Stadt Schwabach. Wir nehmen wie folgt Stellung: Die beabsichtigte Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII „Volkachtal zwischen Stadtgrenze und dem bebauten Gebiet des Ortsteils Unterreichenbach“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Teiländerung des Flächennutzungsplans sowie die Erweiterung des Gewerbeparks West. Hierzu sollen 12.220 m² aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, um eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen. Gleichzeitig ist vorgesehen, eine unmittelbar benachbarte Fläche von 8.850 m² neu in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen. Soweit diese Fläche künftig einer Waldentwicklung zugeführt werden soll, geht auch sie der landwirtschaftlichen Produktion dauerhaft verloren. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen beschränkt sich damit nicht allein auf die geplante Gewerbeentwicklung, sondern betrifft auch die vorgesehene Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets. Die für die Erweiterung des Gewerbeparks vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine einseitige Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes, sondern um die Herausnahme von zwei bisherigen Waldflächen, die auch als Bannwaldflächen geschützt sind. Um den Bannwald wieder herzustellen sind in unmittelbarer Nähe Waldflächen herzustellen. Diese werden in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen. Durch die Aufnahme von Flächen ins Landschaftsschutzgebiet ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftung unmittelbar angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Die Umwidmung gewerblicher Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist Bestandteil des Verfahrens zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans und ist auch dort einzubringen. Im gegenständlichen Verfahren kommt es nicht zu einer Versiegelung von Flächen. Die genannten Flächen für die Aufnahme in die Landschaftsschutzgebietsverordnung werden aufgeforstet.

genutzt und bilden einen Teil der Produktionsgrundlage örtlicher landwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus grenzen weitere bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen unmittelbar an den Geltungsbereich der vorgesehenen Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets an. Im Hinblick auf die mit der Gebietsänderung vorbereitete Bauleitplanung sind die Belange der Landwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB angemessen zu berücksichtigen. Zudem sollte geprüft werden, ob sich aus der vorgesehenen Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ergeben können. Soweit derartige Auswirkungen zu erwarten sind, sollten diese im weiteren Verfahren ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Mit der geplanten gewerblichen Nutzung geht ein dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen einher. Landwirtschaftliche Flächen stellen eine begrenzte und nicht vermehrbare Ressource dar und bilden die Grundlage für die landwirtschaftliche Erzeugung sowie die Versorgung mit regional erzeugten Lebensmitteln. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nachvollziehbar dargelegt und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Darüber hinaus erfüllen unversiegelte Böden wesentliche Funktionen für den Naturhaushalt. Sie tragen zur Versickerung, Speicherung und zeitverzögerten Abgabe von Niederschlagswasser bei und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt sowie zur dezentralen Hochwasservorsorge. Gleichzeitig wirken sie durch Verdunstungs- und Transpirationsprozesse temperaturausgleichend auf das lokale Mikroklima. Die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Böden führt zu einer irreversiblen Beeinträchtigung dieser Funktionen und ist im Rahmen der planerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Änderungen bestehender Landschaftsschutzgebietsabgrenzungen zur Ermöglichung gewerblicher Entwicklungen im Rahmen entsprechender Planungsverfahren grundsätzlich möglich sind. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der dauerhafte Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen sowohl durch die geplante Gewerbeentwicklung als auch durch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets zulasten der landwirtschaftlichen Produktionsfläche erfolgt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung einer regionalen und resilienten Lebensmittelversorgung wird angeregt, den Belangen der Landwirtschaft im weiteren Verfahren ein entsprechend hohes Gewicht beizumessen und die unterschiedlichen öffentlichen Belange ausgewogen gegeneinander abzuwägen.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
Bund Naturschutz – Kreisgruppe Schwabach	
Landratsamt Roth	
Planungsverband Region Nürnberg (06.08.2026)	
Die Stadt Schwabach führt ein Verordnungsverfahren zur Herausnahme von 12.220 qm aus dem Landschaftsschutzgebiet VIII „ *Volkachta/ zwischen Stadtgrenze und dem bebauten Gebiet des*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ortsteils Unterreichenbach" (hier Waldstücke im Bereich Laubenhaid) durch. Gleichzeitig soll eine Fläche mit 8.850 qm in unmittelbarer Nachbarschaft ins LSG VIII aufgenommen werden. Hierdurch soll eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Gewerbegebiet und Landschaftsschutzgebiet erreicht und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West - westliche Erweiterung" ermöglicht werden. Im Hinblick auf Ziel 7.1.3.5 RP 7 nachdem die bestehenden Landschaftsschutzgebiete langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen, ist eine enge Abstimmung mit und positive Bewertung durch die naturschutzfachlichen Stellen angezeigt. Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans in dem Bereich wird auf die jeweiligen regionalplanerischne Stellungnahmen ergänzend hingewiesen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	
Regierung von Mittelfranken (05.08.2026)	
in der Stadt Schwabach soll die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII „Volkachtal zwischen Stadtgrenze und dem bebauten Gebiet des Ortsteils Unterreichenbach“ geändert werden. Hierbei wollen Waldflächen im Bereich Laubenhaid aus dem LSG herausgenommen werden und bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft neu aufgenommen werden. Bei den zur Herausnahme vorgesehenen Flächen handelt sich um die Fl.-Nr. 1508 und den östlichen Teilbereich der Fl.-Nr. 1505/1, beide Ge-markung Schwabach mit einer Fläche von ca. 1,2 ha. Bei den zur Aufnahme geplanten Flächen handelt sich um die Fl.-Nr. 1510/6 und 1510/7 sowie der westliche Teilbereich der Fl.-Nr. 1510/8, alle Gemarkung Schwabach, mit einer Fläche von ca. 0,9 ha. Für die Hereinnahme- Flächen ist eine Ersatzaufforstung vorgesehen. Für das Vorhaben sind folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern und des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) einschlägig: **LEP 7.1 Natur und Landschaft** 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen (G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zu-sammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden. 7.1.6 Erhalt der Arten-- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildleben-der Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. **RP7 7.1.3.5 Gebietsschutz** (G) Es ist von besonderer Bedeutung, durch ein abgestuftes Schutzgebietssystem Lebens-räume naturraumtypischer und seltener Arten nachhaltig zu sichern. Landschaftsschutzgebiete (Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Land-schaftsteile gesichert werden,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind, - die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen, - die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind. **RP7 5.4.4.1 Forstwirtschaft** (Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. <u>Landesplanerische Beurteilung</u> Das o.g. Vorhaben steht in Zusammenhang mit einer geplanten Änderung des Flächennutzungsplans (5. Änd.) der Stadt Schwabach. Hierbei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets West geschaffen werden. Das Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-8314.01-8-1-19) vom 16.03.2026. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden gegenüber o.g. Vorhaben bei Beachtung von Hinweisen nicht erhoben. Die Hinweise betrafen u.a. die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes VIII „Volkachtal zwischen Stadtgrenze und dem bebauten Gebiet des Ortsteils Unterreichenbach“ und die Notwendigkeit eines gesondert durchzuführenden LSG-Änderungsverfahren. Mit dem hier gegenständlichen Verfahren wird diesen Hinweisen Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Schaffung eines klimaangepassten Mischwaldes durch Wiederaufforstung auf den Hereinnahmeflächen im Gegenzug zur Rodung eines Kiefernwaldes auf den Herausnahmeflächen können Einwendungen aus landesplanerischer Sicht auch bei bestehendem Ungleichgewicht der Flächengrößen zurückgestellt werden. Der vorliegenden fachlichen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde (s.u.) wird hierbei gefolgt. Zudem ist das Vorhaben insbesondere in Hinblick auf die notwendige Rodungs- und Wiederaufforstungsgenehmigung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen abzustimmen. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegenüber der Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII „Volkachtal zwischen Stadtgrenze und dem bebauten Gebiet des Ortsteils Unterreichenbach“ werden nicht erhoben.** <u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde</u> Die Flächen die herausgenommen werden sollen liegen in einem Gebiet in dem der Flächennutzungsplan für die Ausweisung von Gewerbeflächen geändert werden soll. Die zur Hereinnahme vorgesehen Flächen sind vom Flächenumgriff kleiner als die herauszunehmenden Flächen (12.220 m² Herausnahme, 8.850 m² hinzukommende Flächen). Aus dem Schutzgebiet werden Waldflächen (Kiefernforst) herausgenommen. Die Flächen zur Hereinnahme befinden sich im Anschluss an das bestehende Landschaftsschutzgebiet. Diese Flächen sollen aufgeforstet werden (Laubmischwald) und sind darüber hinaus die Ersatzflächen für die Bannwaldrodung. Die geplante Änderung des Landschaftsschutzgebietes wurde mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwabach abgestimmt. Die neuen Flächen entsprechen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.	

Der Änderung des Landschaftsschutzgebietes VIII „Volkachtal zwischen Stadtgrenze und dem bebauten Gebiet des Ortsteils Unterreichenbach“ kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.	
Staatliches Bauamt Nürnberg	
Stadtratspflegerin für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz Frau Lettenmeier	
Stadtwerke Schwabach GmbH (17.08.2026)	
Gegen die Änderung der Flächennutzung ist Seitens der Stadtwerke Schwabach GmbH nichts einzuwenden. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan S-120-20 möchte wir an dieser Stelle trotzdem nochmal auf unsere Stellungnahme vom 02.03.2026 verweisen. Zur Vereinfachung haben wir diese nochmal beigefügt: *Sehr geehrte Damen und Herren,* *im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Flächennutzungsplan des Bebauungsplan S-120-20 nehmen wir wie folgt Stellung:* *Die Stadtwerke Schwabach nutzen derzeit eine Fläche in der Wiesenstraße als befristete Betriebsfläche als Baulager. Diese Fläche erfüllt aktuell eine wichtige Funktion für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe, des Bereitschaftsdienstes sowie für die Durchführung von Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Gesamten Netzgebiet.* *Um eine endgültige und zukunftsfähige Lösung zu finden, bitten wir darum, im Rahmen aller Belange zur Erweiterung des Gewerbeparks West die Stadtwerke mit einer geeigneten Lagerfläche verbindlich zu berücksichtigen. Für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist eine dauerhaft verfügbare, ausreichend dimensionierte und verkehrlich gut angebundene Fläche von wesentlicher Bedeutung. Nach derzeitiger Einschätzung ist eine Fläche von 4.000m² bis 5.000m² ideal.* *Auf der benötigten Fläche werden neben Tiefbau- und Leitungsbaumaterialien auch Baumaschinen, Absperreinrichtungen, Büro- und Lagercontainer, Sozialcontainer sowie WC-Container vorgehalten. Darüber hinaus sollte im Idealfall auch ein zeitweises Wohnen auf der Fläche ermöglicht werden, um insbesondere im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eine schnelle Einsatzfähigkeit der Leitungsbaukapazitäten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.* *Wir bitten daher um frühzeitige Einbindung der Stadtwerke Schwabach in die weiteren Planungen sowie um Berücksichtigung der genannten Anforderungen im weiteren Verfahren.* *Für Rückfragen oder eine weiterführende Abstimmung steht Ihnen Herr Nils Hermberg (nils.hermberg@stadtwerke-schwabach.de; 09122-936-127) gerne zur Verfügung.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (20.07.2026)	
Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des i. Betreff genannten Vorhaben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es hierzu keine Bedenken, wasserwirtschaftliche Belange sind hierbei nicht relevant betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (20.07.2026)	
Von der geplanten Maßnahme sind weder bestehende noch derzeitig geplante Leitungen, Wasserschutzgebiete oder sonstige Anlagen des Zweckverbandes WFW berührt. Der Zweckverband WFW erhebt keine Einwände gegen das Projekt: „Beteiligung an der Öffentlichen Auslegung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII im Gebiet der Stadt Schwabach“. Mit der Bitte weiterhin die Berücksichtigung unserer Leitung einzuhalten. Und verzichtet bei unverändertem Geltungsbereich auf eine weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Schwabach - Sonderordnungsbehörden	
Untere Immissionsschutz- /Bodenschutzbehörde (30.07.2026)	
Die Belange der UIB, UAB und UBB werden nicht tangiert. Daher bestehen von unserer Seite keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Wasserrechtsbehörde	
Stadt Schwabach – interne Dienststellen	
Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	
Bauordnungsamt	
Stadtplanungsamt (22.07.2026)	
Vielen Dank für die Beteiligung zum Verfahren “Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet VIII im Gebiet der Stadt Schwabach“. Von Seiten des Stadtplanungsamtes bestehen keine Einwände. Es steht im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Tiefbauamt	
Anerkannte Naturschutzverbände	
Deutscher Alpenverein e.V. Sektion Schwabach	
Fränkischer Albverein Schwabach e.V.	
Fischereiverein Schwabach e.V.	
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	
Landesfischereiverband Bayern e.V.	
Landesjagdverband Bayern e.V.	

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.	
Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.	
Verein zum Schutz der Bergwelt	